

5/SN-324/ME
1 von 9

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl

14.415/14-Pr/7/93

Mag. Divacky/5638

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betr.:
Steuerreformgesetz 1993.
Stellungnahme

Zur Kenntnis gebracht am	13. SEP. 1993
Verteilt am	16. Sep. 1993 Rendler

St. Jannistyn

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeckt sich, anbei 22 Ablichtungen der Stellungnahme des ho. Ressorts zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Wien, am 1. September 1993

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

22 Beilagen

F.d.R.d.A.:

Peyerl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl

14.415/14-Pr/7/93

Mag. Divacky/5638

An das
Bundesministerium für Finanzen

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Betr.:
Steuerreformgesetz 1993.
Stellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt sich zum gegenständlichen Gesetzesentwurf folgendes mitzuteilen:

I. Allgemein:

Einleitend darf festgehalten werden, daß diese Steuerreform wesentlich dazu beiträgt, den Wirtschaftsstandort Österreich attraktiver zu gestalten, da die Wirtschaft insgesamt um netto 4 Mrd.ÖS entlastet und nach ersten Schätzungen ein zusätzliches Wirtschaftswachstum von 0,5 bis 0,9 % bringen wird. Mit der Abschaffung nicht mehr zeitgemäßer Steuern, wie der Vermögensteuer auf Betriebsvermögen, der Gewerbeertragsteuer und des Erbschaftssteueräquivalents sowie durch die Abschaffung von Kreditgebühr- und Bankplatzsteuer wird diese Steuerstrukturreform abgerundet, wenngleich die Erhöhung der Lohnsummensteuer in Form der Kommunalsteuer für einige Bereiche der Wirtschaft eine neuerliche Belastung darstellt.

- 2 -

Außerdem sollten allfällige Härtefälle vermieden werden, etwa durch eine angemessene Erhöhung der Freibeträge und -grenzen sowohl beim Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleich als auch bei der neuen Kommunalsteuer. Zu begrüßen ist neben der grundlegenden Reform des Privatstiftungsrechtes auch die geplante Nichteinhebung der Börsenumsatzsteuer bei Händlergeschäften, da hierdurch der Wertpapierhandel steuerlich entlastet wird. Die im Entwurf enthaltenen Neuerungen auf dem Gebiet der Lohnsteuer (z.B. durch die Abschaffung der Lohnsteuerkarte und des vom Arbeitgeber durchzuführenden Jahresausgleichs) werden als Beitrag zur Deregulierung positiv beurteilt.

II. Zu den einzelnen Gesetzesänderungen:

1.) Einkommensteuergesetz:

Hinsichtlich der in § 9 des Entwurfes enthaltenen Einschränkungen bei der Bildung von **Pauschalrückstellungen** ist kritisch anzumerken, daß diese Bestimmung zu einem Auseinanderklaffen von Handels- und Steuerbilanz führt, was wiederum der Intention einer Verwaltungsvereinfachung entgegenwirkt.

Bei den in § 14 und § 116 des Entwurfes angeführten Änderungen der **Abfertigungsrückstellungen** ist anzumerken, daß die Regelung, daß das zusätzliche Rückstellungserfordernis verteilt über einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubauen ist, in Anbetracht des tatsächlichen Alters, mit welchem die Arbeitnehmer in den Ruhestand treten, die Praxisnähe vermissen läßt, weshalb eine Verkürzung des o.a. Zeitraumes auf 5 Jahre, bei Arbeitnehmern die das 50. Lebensjahr vollendet haben, geeigneter wäre.

Zu der in § 17 des Entwurfes angeregten Steuerpauschalierung für Kleingewerbetreibende wäre - trotz der Anhebung der Buchführungs-grenze und der Istbesteuerungsgrenze im Umsatzsteuerrecht - die Entwicklung eines generellen Basismodells für Kleingewerbebe-triebe wünschenswert.

Die im Entwurf normierten Erleichterungen hinsichtlich der Buch-führungspflicht sollten dazu dienen, daß die Pauschalierungen einerseits Rechtsicherheit schaffen und andererseits eingehende Betriebsprüfungen bei anhaltenden gleichen wirtschaftlichen Ver-hältnissen vermieden werden sollten. Die indirekte Umsatzer-mittlung aufgrund des Wareneingangs, der Lohnquote oder anderer Indikatoren erweist sich für bestimmte pauschalierungsfähige Gewerbezweige als eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß diese Pauschalierungsmöglichkeit von den betroffenen Gewerbetreibenden angenommen wird. Die Verordnungsermächtigung in § 14 Abs. 2 UStG sollte daher entsprechend angepaßt werden. Aus wachstums- bzw. beschäftigungspolitischen Überlegungen sollte die Senkung des **Investitionsfreibetrages** auf 15 % überdacht werden.

Weiters erscheint es unverständlich, daß der Investitionsfreibe-trag in Hinkunft auch für Werknutzungsrechte und gewerbliche Erfahrungen und Berechtigungen ausgeschlossen sein soll. Es er-scheint wenig sinnvoll, gerade dann die steuerliche Investitions-förderung zurückzunehmen, wenn den immateriellen Wirtschaftsgü-ttern immer stärkere Bedeutung zukommt.

Im Bereich der Wertänderungen bei Beteiligungen ist zwar der Vorteil der Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen enthalten, wenngleich Verluste aus Beteiligungen bzw. Totalverluste steuer-lich unbeachtlich bleiben, was angesichts der notwendigen Inter-nationalisierungsbestrebungen der österreichischen Wirtschaft und der damit verbundenen oft risikoträchtigen Gründung von ausländi-schen Tochtergesellschaften oder dem Erwerb von Beteiligungen im Ausland wirtschaftspolitisch nicht vertretbar ist. Als Lösung dieses Problems bietet sich die generelle Anwendung der bewährten Regelung aus dem Bereich des internationalen Schachtelprivilegs

- 4 -

an, wonach Veräußerungsgewinne nur dann steuerfrei bleiben, als nicht Teilwertberichtigungen vorgenommen wurden.

2.) Endbesteuerungsgesetz:

Die in § 1 des Entwurfes enthaltene Änderung, durch die nun auch Beteiligungserträge der Endbesteuerung unterworfen werden, sowie die Ausdehnung der Abgeltungswirkung auf Kapitalerträge, die zu den betrieblichen Einkünften von natürlichen Personen einschließlich jener, die Personengesellschaften zuzurechnen sind, ist zu begrüßen, da dies der Stärkung der Eigenkapitalbasis der heimischen Betriebe dient. Revisionsbedürftig wäre die in der Kest-Reform vorgesehene Etablierung eines Vorauszahlungssystems, da dieses System hohe Finanzierungskosten nach sich ziehen wird.

3.) Zur Änderung des Körperschaftssteuergesetzes:

Zu Art.III Z 2c (§ 5 Z 14):

Ziel der Begünstigung § 5 Z 14 ist die Förderung der Beteiligungsfinanzierung für gewerbliche Klein- und Mittelbetriebe. Es werden nur Aktiengesellschaften in den fünf auf das Jahr der Gründungen folgenden Wirtschaftsjahren erfaßt.

Die Beschränkung auf fünf Jahre ist nicht einsichtig, weil dadurch die Beteiligung an Personengesellschaften schlechter gestellt wird als die Beteiligung an Kapitalgesellschaften, die laut § 10 vollkommen befreit sind.

Die gewerblichen Klein- und Mittelbetriebe sind in Österreich sehr häufig in Form von Personengesellschaften organisiert. Bei Beibehaltung der Befristung laut Entwurf besteht die Gefahr, daß die nach fünf Jahren anfallende vergleichsweise höhere Besteuerung neuerlich, wie die Befristung der Genußscheinförderung, ein faktisches Ende dieser Form der Beteiligungsfinanzierung für die gewerblichen Klein- und Mittelbetriebe bedeutet.

- 5 -

Die Einschränkung der Gründer (§ 30 des Aktiengesetzes) auf Beteiligungsfondsgesellschaften und andere Kreditinstitute erscheint im Lichte der zunehmenden Deregulierungs- und Liberalisierungstendenzen nicht plausibel.

Die Gründer sollten direkt oder indirekt Aktien im Ausmaß von höchstens einem Drittel des Grundkapitals übernehmen dürfen.

Beteiligungen an einem einzelnen Unternehmen sollten bei der Veranlagung des Eigenkapitals höchstens bis zu 20 % (statt 10 %) des Grundkapitals erfolgen dürfen.

Es wäre allenfalls auch an eine Erhöhung des Anteils zu denken, mit dem sich die Aktiengesellschaft jeweils am Betriebsvermögen der Unternehmen beteiligen darf.

Zu § 10 Körperschaftssteuergesetz wäre darauf hinzuweisen, daß gegen die künftige steuerliche Nichtberücksichtigung von Wertänderungen bei Beteiligungen jeder Art große Bedenken bestehen, da die absolute Steuerneutralität bei Beteiligungen dazu führt, daß Verluste aus Beteiligungen oder auch ein Totalverlust steuerlich unbeachtet bleiben müssen. Im Hinblick auf die Internationalisierungsbestrebungen der österr. Wirtschaft, die eine vermehrte risikoträchtige Gründung von ausländischen Tochtergesellschaften oder den Erwerb von Beteiligungen im Ausland notwendig machen, ist diese Regelung aber wirtschaftspolitisch nicht vertretbar.

Zu § 22 Abs.4: Die vorgesehene Mindestbesteuerung von 15.000,- ÖS bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften könnte verfassungsrechtlich problematisch sein. Dem Gesetzesentwurf fehlt jedoch eine Erweiterung des Begriffes der Organschaft.

4.) Zu Körperschaftssteuergesetz und Einkommensteuergesetz:

Die **Beteiligungsfinanzierung**, die das Genußscheinmodell ablösen und zusätzliches Beteiligungskapital mobilisieren soll, erscheint unzureichend zu sein, da der Nennbetrag der Kest-befreiten Aktien bei den Beteiligungsgesellschaften zu niedrig angesetzt ist und

- 6 -

die 5-jährige Befreiung von der Körperschaftssteuer zu kurz bemessen ist. Wünschenswert wäre eine unbefristete Befreiung, um so einen wirkungsvollen Anreiz für KMUs zu bieten, von der bisher geübten Hereinnahme von stillen Beteiligungen und stillen Mitunternehmenschaften Abstand zu nehmen. Für die Beteiligungsfonds sollten dieselben steuerlichen Vorteile gelten wie für die neuen Unternehmensbeteiligungsgesellschaften.

5.) Zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes 1953

Gemäß Art.VII Z 1 des in Rede stehenden Entwurfes ist das Gewerbesteuergesetz 1953 ... ab 1. Jänner 1994 nicht mehr anzuwenden.

Damit sind die finanziellen Grundlagen zur Wahrnehmung der dem Bund gemäß § 1 Abs.1 des Gewerbestrukturverbesserungsgesetzes 1969 zugewiesenen Förderungsaufgaben weggefallen: Gemäß § 10 Abs.1 GStVG 1969 idF BGBl.Nr. 577/1989 sind zur finanziellen Bedeckung der in diesem Gesetz vorgesehenen Förderungsmaßnahmen im Bundesfinanzgesetz jährlich Ausgaben in der Höhe von insgesamt 5 vom Hundert der Einnahmen aus der Bundesgewerbesteuer vorzusehen. Für die Bemessung der Höhe der Förderungsmittel sind nach Abs.2 dieser Gesetzesbestimmung die Einnahmen aus der Bundesgewerbesteuer des dem jeweiligen Finanzjahr zweitvorangegangenen Finanzjahres zugrunde zu legen (demzufolge standen in den Jahren 1990 bis 1993 zur Dotierung von Förderungsmaßnahmen nach dem GStVG 1969 zwischen S 400 Mio. und S 460 Mio. jährlich zur Verfügung).

Das bedeutet, daß in den Jahren 1994 bzw. 1995 für Förderungsmaßnahmen nach dem GStVG 1969 5 % der Gewerbesteuereinnahmen der Jahre 1992 bzw. 1993 noch verfügbar sein werden - da es auf Grund des nunmehrigen Gesetzesentwurfes zu derartigen Einnahmen im Jahre 1994 aber nicht mehr kommen wird, wird die zuvor zitierte Bestimmung des § 10 GStVG 1969 im Jahre 1996 inhaltsleer geworden sein.

In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, daß der dem Bund vom GStVG 1969 erteilte Auftrag, die Wettbewerbsfähigkeit

keit und die Gründung von Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft zu fördern, auch nach Wegfall der Dotierung aus Gewerbesteuereinkünften aufrecht bleibt und daher - soll nicht das GStVG insgesamt beseitigt werden - eine andere finanzielle Grundlage für entsprechende Förderungsmaßnahmen wird geschaffen werden müssen.

6. Zur Änderung der Bundesabgabenordnung

Die durch die Neuregelung der Buchführungspflicht (§ 125 Abs.1 lit.a BAO idFd Art.XXIV Z 5 des Steuerreformgesetzes 1993) geschaffene Möglichkeit der Steuerpauschalierung auch für klein- und mittelständische Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler wird begrüßt. Es wird dabei davon ausgegangen, daß die hiefür zu erlassenden Verordnungen insbesondere auch die Nahversorgungsfunktion des klein- und mittelständischen Handels berücksichtigt.

Damit sollen die diversen zugunsten der Nahversorgung schon getroffenen Maßnahmen auf dem Gebiete der Raumordnung, des Wettbewerbsrechtes, des Gewerberechtes, der Förderungen uam. wirksam ergänzt werden, um die in der Nahversorgung tätigen klein- und mittelständischen Betriebe im Interesse der Aufrechterhaltung der Nahversorgung wirtschaftlich zu stärken.

Allerdings sollten Umsätze aus im Ausland ausgeführten Leistungen ausgeklammert werden, um die Buchführungsgrenze nicht zu verwässern.

Im Interesse einer OECD-Konformität erscheint die Kürzung der Betriebsstättenrelevanz von Bauausführung und Montagen auf 6 Monate als nicht sinnvoll.

7. Gebührengesetz

Hinsichtlich der Änderung des Gebührengesetzes muß bemerkt werden, daß die notwendige Reform wohl noch weiter auf sich warten läßt. Aus Gründen der Stärkung der Eigenkapitalfinanzierung wäre zumindest eine Halbierung der Gesellschaftsvertragsgebühr und

- 8 -

auch der Gesellschaftssteuer im Kapitalverkehrssteuergesetz sinnvoll, womit gleichzeitig eine der einschlägigen Richtlinie der EG entsprechende Regelung herbeigeführt werden könnte.

Es darf abschließend mitgeteilt werden, daß 22 Ablichtungen der vorliegenden Stellungnahme zugleich dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Wien, am 1. September 1993

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

